

Kurztitel

Kosmetiker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 638/1996

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Text**Fachkunde**

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Dermatologische Grundkenntnisse sowie die einzelnen Hauttypen,
2. Grundkenntnisse der Farbenlehre für „Make-up“,
3. kosmetische Präparate, Masken, Packungen, Ampullen, Instrumenten- und Apparatkunde.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich zehn Aufgaben zu stellen.

- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.